

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Deutsche Philologie nach UniStG (A 332) oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch nach UniStG (A 190 333 XXX ,oder A 190 XXX 333) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011) (A 033 617), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.09.2011, 33. Stück, Nr. 262

http://www.univie.ac.at/mtblo2/2010_2011/2010_2011_262.pdf

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung der Verordnung erfüllt sein:

- Im Sommersemester 2017 und/oder laufend muss eine aufrechte Zulassung zu einem Diplom-Lehramtsstudium mit UF Deutsch bestehen.
- Voraussetzung: für die Inanspruchnahme der Anerkennungsverordnung MUSS das Diplomstudium Lehramt UF Deutsch mit spätestens 31.10.2017 geschlossen werden.
Hinweis: Um Noteneintragen aus dem Sommersemester 2017 zu ermöglichen, wird beim Diplomstudium Lehramt als Beendigungsdatum der 31.10.2017 eingetragen.
- Erst wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Zulassung BA Deutsche Philologie und Beendigung des Diplomstudiums Lehramt mit Beendigungsdatum 31.10.2017), kann die Anerkennungsverordnung in der StudienServiceStelle Deutsche Philologie bearbeitet, durch die Studienprogrammleitung kontrolliert und die Anerkennungen im System eingetragen werden.
- Im Bachelorstudium Deutsche Philologie dürfen noch keine Prüfungsleistungen eingetragen sein (= Parallelstudium und kein Umstieg!).
Hinweis: Die Zulassung zum Bachelorstudium Deutsche Philologie ist in der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2017/18 von 3. Juli bis 5. September 2017 möglich.
- Die Anwendung der Verordnung setzt die vollständige Absolvierung aller Leistungen gemäß Verordnung bis längstens 31.10.2017 (= Prüfungsdatum!) voraus.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch, der 1. Studienabschnitt sowie

- zwei Seminare (ausgenommen fachdidaktische Seminare I 2861-2865),
- weitere 8 Semesterwochenstunden, davon mindestens 2 SSt prüfungsimmanent an VO (ausgenommen: VO Einführung in die deutsche Philologie), SE (ausgenommen fachdidaktische Seminare I 2861-2865 und DiplomandenSE) oder PS und
- 24 Semesterwochenstunden oder 60 ECTS aus den Freien Wahlfächern oder den Lehrveranstaltungen des zweiten Unterrichtsfachs absolviert,

Anerkennung eines im Rahmen des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch absolvierten 1. Studienabschnitts für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011)

§ 3. Ein bereits absolvierter 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums Deutsche Philologie oder des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Deutsch wird für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011) anerkannt als

- Pflichtmodulgruppe M-01 Studieneingangs- und Orientierungsphase (18 ECTS),
- Pflichtmodulgruppe M-02 Grundlagen (17 ECTS),
- Pflichtmodulgruppe M-03 Aufbau (41 ECTS) und
- ein Wahlmodul aus M-05.1 bis M-05.6

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium, die für das Bachelorstudium Deutsche Philologie anerkannt werden, können nicht mehr für das Masterstudium Deutsche Philologie oder das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DAF/DAZ) oder das Masterstudium Austrian Studies anerkannt werden.

Mit 01.11.2017 tritt die neue Anerkennungsverordnung in Kraft, die in den nächsten Tagen im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.